

## Referenzpreisblatt

### Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 StromNEV

gültig ab 01.01.2018

Die für den jeweiligen Verteilernetzbetreiber nach § 120 Abs. 4 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) geltenden Obergrenzen sind je Netz- und Umspannebene den nach Abs. 5 ermittelten Obergrenzen der Übertragungsnetzbetreiber entsprechend anzupassen und unter Berücksichtigung dieser Absenkungen ebenfalls neu zu ermitteln. Nachgelagerte Verteilernetzbetreiber berücksichtigen dabei ebenfalls die Obergrenzen nach Satz 1 eines vorgelagerten Verteilernetzbetreibers.

Die Netzbetreiber sind verpflichtet, ihre jeweiligen nach Satz 1 ermittelten Netzentgelte je Netz- und Umspannebene gemeinsam mit ihren Netzentgelten nach § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 EnWG auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen und als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen zu kennzeichnen und für die Kalkulation der vermiedenen gewälzten Kosten heranzuziehen.

Die Preise dieses fiktiven und bereinigten Preisblattes sind Nettopreise, zu denen die jeweils aktuell gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist.

Entnahmestelle	Benutzungsdauer < 2.500 h/a		Benutzungsdauer >= 2.500 h/a	
	Leistungspreis Euro/kW/a	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis Euro/kW/a	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung (MS)	15,64	2,48	45,52	1,28
Umspannung MS / NS	17,99	2,57	49,73	1,30
Niederspannung (NS)	18,74	2,70	52,55	1,35